



Aufhebung der Corona-Erlasse

durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Mit Rundschreiben vom 01.03.2022 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Aufhebung der Corona-Erlasse für die Vergabe und Abwicklung von Bundesbaumaßnahmen zum 20.03.2022 angekündigt.

Dies betrifft die Erlasse:

- zum Umgang mit Bauablaufstörungen (Rundschreiben vom 31.03.2021)
- zu den Corona-bedingte Mehrkosten für Hygienemaßnahmen (Rundschreiben vom 17.06.2021)
- zu den Regeln, die die Einhaltung von Vergabevorschriften eingeschränkt haben bzw. unmöglich gemacht haben z.B. Durchführung vom Eröffnungsterminen gemäß VOB/A (Rundschreiben vom 23.03.2021)

Für die Vergaben nach Bundesrecht gilt damit verbindlich, dass die Hinweisblätter „Bauablaufstörungen“ sowie das Formblatt 217 (VHB) ab dem 20.03.2022 nicht mehr beizufügen sind. Laufende Verfahren sind anzupassen, soweit die Anpassung zeitlich hinnehmbar ist. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

Für die Vergaben, die dem Landesrecht (SächsVergabeG) unterliegen, ist das Rundschreiben nicht verbindlich.

Empfehlung:

- a) Bauablaufstörungen unterliegen nun wieder den allgemeinen Regelungen der VOB/B. Die Corona-Pandemie wird damit nicht mehr generell als höhere Gewalt i. S. d. § 6 Abs. 2 VOB/B gesehen.
- b) Insbesondere das Formular für die Übernahme der Hygienekosten kann vor dem Hintergrund der öffentlichen Sorgfaltspflicht, Gefahrenabwehr und Aufrechterhalten eines ungestörten Bauablaufs unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes weiterverwendet werden. Es ist dem Auftraggeber vorbehalten, welche Sicherheitsmaßnahmen er als Bauherr anweist und entsprechend erstattet.
- c) Das Abhalten des Eröffnungstermins bei VOB/A Vergaben, mit Anwesenheitsrecht der Bieter und deren Vertreter, sollte wieder Standard werden, es sei denn es sprechen besondere Voraussetzungen gegen diesen Termin.

Für Einzelfälle steht Ihnen die Ingenieurkammer Sachsen beratend zur Verfügung.